



**Fallschirmsportzentrum Kassel e.V.
Satzung 2022**

§ 1 NAME; SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Fallschirm-Sportzentrum Kassel e.V. und hat seinen Sitz in Kassel. Er wurde am 09.11.1980 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fallschirmsportes.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fallschirmsportlern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit eines Mitglieds für den Verein sowie deren Umfang, Bedingungen und Beendigung trifft der gewählte Vorstand, entgeltliche Beauftragung auch über den § 3 Nr. 26 EstG hinaus.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist Mitglied im „Deutscher Fallschirmsport Verband e.V.“. Der Verein kann Mitglied in weiteren Verbänden sein, wenn eine solche Mitgliedschaft dem Vereinszweck dient.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jedes Mitglied, das mindestens sechzehn Jahre alt ist, hat uneingeschränktes Stimmrecht.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern, die sämtlich Stimmrecht haben, sofern sie mindestens sechzehn Jahre alt sind.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich an den Vorstand für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis einschließlich 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann darüber entscheidet.
 - d) durch Tod des Mitgliedes.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten, mit Ausnahme bereits bestehender finanzieller Verpflichtungen, gegenüber dem Verein.
7. Es ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand fest.
8. Eine zeitweise Mitgliedschaft im FSZ Kassel ist möglich. Diese Mitglieder – genannt temporäre Mitglieder – können zu jedem Zeitpunkt im Jahr in den Verein eintreten. Die temporäre Mitgliedschaft erlischt automatisch am Ende eines Kalenderjahres. Die temporäre Mitgliedschaft ist kostenfrei und als sogenannte Schnupper-Mitgliedschaft zu werten. Die temporären Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf Sportförderung. Dies gilt auch für den Kauf von Instruktorentickets und vergünstigten Sprungtickets.
9. Mit Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres grundsätzlich als Präsenzveranstaltung stattfinden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als eine Präsenzveranstaltung oder in einer Mischform stattfindet, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail an die Mitglieder zu erfolgen, wenn diese eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben. Zusätzlich wird die Einladung spätestens zwei Wochen vorher für alle freizugänglich auf der Vereinshomepage als ausdrucksbares Dokument veröffentlicht.
5. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes
 - c) gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes
 - d) gegebenenfalls Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Aktivitäten
 - f) Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Bei Angelegenheiten, die den Vorsitzenden persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein anwesendes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei einer virtuellen Versammlung oder einer Mischform, wird die Durchführung der digitalen Stimmabgabe vorab vom Vorstand festgelegt und in der Einladung bekannt gegeben, bei den Beschlüssen werden die Vorgaben der Stimmenmehrheiten nach Absatz 9 berücksichtigt.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus: der / dem 1. Vorsitzenden;
 der / dem 2. Vorsitzenden;
 dem / der Schatzmeister/in.
2. Dem Vorstand obliegt Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt ist. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wahl von 2 Kassenprüfern und des Schriftführers erfolgt ebenfalls alle 3 Jahre.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Deutscher Fallschirmsport Verband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Calden, 29.10.2022